

Musterung.

Rundmachung.

Vant der unter einem vereinfachten Einberufungsrundmachung **P** haben die in den Jahren

1898 bis einschließlich 1892 geborenen Landsturmpflichtigen

bedeufte Bestimmung ihrer Eignung zum Landsturmbediente mit der Waffe **uenerlich** vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum uenerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiermit aufgefordert

sich **unbedingt bis längstens 4. Jänner 1917** in der

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Zauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmlegitimationsbblatt

abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Verions- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Rundmachung vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1898 geborenen Landsturmpflichtigen der 27. und 28. Dezember 1916
1897 geborenen Landsturmpflichtigen der 29. Dezember 1916
1896 und 1895 geborenen Landsturmpflichtigen der 30. Dezember 1916
1894 geborenen Landsturmpflichtigen der 31. Dezember 1916
1893 geborenen Landsturmpflichtigen der 1. und 2. Jänner 1917
1892 geborenen Landsturmpflichtigen der 3. und 4. Jänner 1917

als Meldetag bestimmt und hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorliegender Einstellung erledigt werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht **rechtzeitig** anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen **strenge** bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 15. Jänner bis 5. Februar 1917 in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Terebers Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verordnungen angestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erhaltene Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Rundmachung ersuchte Landsturmlegitimationsbblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diesjenigen, welche ungerichtlich zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.G.B. Nr. 137 die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 27. Dezember 1916.